

Anweisungen zur Führerscheinkontrolle

Anleitung für Prüfpersonal



Als Fuhrparkverantwortlicher sind Sie von Gesetzes wegen verpflichtet, die Führerscheine Ihrer Fahrer mindestens halbjährlich zu prüfen. Bei Poolfahrzeugen muss der Führerschein bei jeder Ausleihe geprüft werden.

1 Aktenanlage

1. Informieren Sie den Fahrer über den rechtlichen Hintergrund der Führerscheinkontrolle:
„Als Halter des Ihnen überlassenen Fahrzeugs ist das Unternehmen gesetzlich dazu verpflichtet, sicherzustellen, dass Sie über eine gültige Fahrerlaubnis verfügen. Die gesetzliche Grundlage für diese Pflicht ergibt sich aus § 21 Abs. 1 Nr. 2 StVG (Straßenverkehrsordnung). Um dieser gesetzlichen Pflicht nachzukommen, nehmen wir folgend die Daten Ihres Führerscheins zu unseren Akten.“
2. Nehmen Sie den Führerschein des Fahrers entgegen und prüfen Sie ihn auf Echtheit:
 - a. Betrachten Sie die Kanten, ob diese glatt sind.
 - b. Prüfen Sie die Wasserzeichen, indem Sie den Führerschein unter einer Lichtquelle hin- und herkippen.
 - c. Prüfen Sie, ob das Schriftbild einheitlich ist.
 - d. Fahren Sie mit Ihrer Hand über den Führerschein. Die Schrift und einige Strukturen sollten fühlbar sein.



Vorsicht ist geboten bei Fälschungsverdacht und ausländischen Führerscheinen. Im Zweifel kontaktieren Sie Ihre lokale Fahrerlaubnisbehörde. Fertigen Sie eine Kopie des Führerscheins an und bitten Sie den Fahrer, nach Ihrer Abklärung wieder zu kommen.

3. Nehmen Sie ein leeres Formular zur Hand.
 - a. Abschnitt 1: Hält die persönlichen Daten des Fahrers fest. Tipp: Lassen Sie den Fahrer den Abschnitt selbst ausfüllen, dies ist in der Regel effizienter.
 - b. Abschnitt 2: Fertigen Sie hier eine Kopie des Führerscheins an. Sollte der Fahrer dem Kopieren des Führerscheins widersprechen – dies ist sein Recht –, übertragen Sie die Führerscheindaten händisch.
 - c. Abschnitt 3: Bestätigen Sie die erste Einsichtnahme.
 - d. Abschnitt 4: Unterschreiben Sie die Bestätigung und lassen Sie anschließend den Fahrer unterschreiben.



Prüfen Sie, ob für den Fahrer Einschränkungen bestehen (bspw. bedeutet die Schlüsselzahl 78, dass der Fahrer nur Fahrzeuge mit Automatikgetriebe fahren darf). Händigen Sie kein Fahrzeug aus, das gegen die Beschränkungen verstößt. Eine vollständige Liste aller Schlüsselzahlen finden Sie im Internet, bspw. unter <https://de.wikipedia.org/wiki/Schlüsselzahlen>

Thema Datenschutz: Sollte der Fahrer die Erfassung der Daten unter Hinweis auf den Datenschutz verweigern, so teilen Sie ihm folgendes mit:

„Ich verstehe Ihren Einwand. Da wir, wie eingangs erwähnt, mit der Kontrolle lediglich unserer gesetzlichen Pflicht nachkommen, unterliegt diese nicht dem Datenschutz. Leider darf Ihnen das Unternehmen kein Fahrzeug aushändigen, wenn wir Ihren Führerschein nicht prüfen können.“

2 Durchführung der Kontrolle

1. Nehmen Sie den Original-Führerschein entgegen und prüfen Sie ihn auf Echtheit (siehe Punkt 2 unter 1).
2. Suchen Sie das Formular des Fahrers heraus.
3. Vergleichen Sie den Führerschein mit dem ursprünglich erfassten Führerschein. Stellen Sie sicher, dass die Daten (Kopie bzw. Daten auf Formular) mit dem vorgelegten Führerschein übereinstimmen.
4. Vermerken Sie die erfolgreiche Kontrolle in Abschnitt 5 des jeweiligen Formulars. Lassen Sie auch den Fahrer unterschreiben.



Kann der Fahrer den Original-Führerschein nicht vorlegen, so vereinbaren Sie einen neuen, möglichst zeitnahen Termin. Schafft es der Fahrer wiederholt nicht, den Führerschein vorzulegen, müssen Sie ihm gegebenenfalls den Dienstwagen entziehen. Geben Sie kein Poolfahrzeug aus, wenn der Fahrer seinen Führerschein nicht vorlegen kann.

Führerscheinkontrolle

Nachweisdokument für Fahrzeughalter und Fuhrparkverantwortliche

1 Fahrerdaten

Name	Vorname
Zusatz	
Straße, Hausnummer	PLZ, Wohnort
Telefon	E-Mail-Adresse

2 Führerscheindaten

ENTWEDER

Eine Kopie des Führerscheins wurde angefertigt: Ja Nein (folgend ausfüllen)

ODER

Ausstellungsdatum (Ziff. 4a)	Ablaufdatum (Ziff. 4b)		
Ausstellungsbehörde (Ziff. 4c)	Führerscheinnummer (Ziff. 5)		
Klassen (Ziff. 9 & 10):			
<input type="checkbox"/> AM 	<input type="checkbox"/> A1 	<input type="checkbox"/> A2 	<input type="checkbox"/> A 
<input type="checkbox"/> B 	<input type="checkbox"/> C1 	<input type="checkbox"/> C 	<input type="checkbox"/> D1 
<input type="checkbox"/> D 	<input type="checkbox"/> BE 	<input type="checkbox"/> C1E 	<input type="checkbox"/> CE 
<input type="checkbox"/> D1E 	<input type="checkbox"/> DE 	<input type="checkbox"/> L 	<input type="checkbox"/> T 

Gültig bis (Ziff. 11)

Beschränkungen (Ziff. 12)



01.xx: Seehilfe erforderlich
05.01: Nur bei Tageslicht
78: Nur Automatikgetriebe
[Mehr Schlüsselzahlen](#)

3 Einsichtnahme

Die unter Abschnitt 2 dokumentierte Fahrerlaubnis wurde persönlich und im Original eingesehen.

Name des Fuhrparkverantwortlichen	Datum der Einsichtnahme
-----------------------------------	-------------------------

4 Bestätigung des Fahrers

Hinweise zur Halterhaftung und zur Führerscheinkontrolle

Die Haftung beim Fahren ohne Fahrerlaubnis bzw. Führerschein liegt beim Fahrzeughalter. Damit ergibt sich seinerseits die Verpflichtung, sicherzustellen, dass der Fahrer einen Führerschein bzw. eine Fahrerlaubnis für das überlassene Fahrzeug besitzt. Nach einem Urteil des BGH (BGH VRS 34, 354) muss diesbezüglich eine halbjährliche Überprüfung stattfinden.

Legt ein Fahrer trotz mehrmaliger Aufforderung seinen Führerschein nicht zur Kontrolle vor, muss der Halter – in der Regel das Unternehmen vertreten durch die Geschäftsleitung oder den Fuhrparkverantwortlichen – unmittelbar reagieren. Dies kann unter Umständen sogar den Entzug des Dienstwagens zur Folge haben.

Maßgebliche rechtliche Bestimmungen (Auszüge)

§2 StVG

Fahrerlaubnis und Führerschein

(1) Wer auf öffentlichen Straßen ein Kraftfahrzeug führt, bedarf der Erlaubnis (Fahrerlaubnis) der zuständigen Behörde (Fahrerlaubnisbehörde). Die Fahrerlaubnis wird in bestimmten Klassen erteilt. Sie ist durch eine amtliche Bescheinigung (Führerschein) nachzuweisen. [...]

§21 StVG

Fahren ohne Fahrerlaubnis

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. ein Kraftfahrzeug führt, obwohl er die dazu erforderliche Fahrerlaubnis nicht hat oder ihm das Führen des Fahrzeugs nach § 44 des Strafgesetzbuchs oder nach § 25 dieses Gesetzes verboten ist, oder

2. als Halter eines Kraftfahrzeugs anordnet oder zulässt, dass jemand das Fahrzeug führt, der die dazu erforderliche Fahrerlaubnis nicht hat oder dem das Führen des Fahrzeugs nach § 44 des Strafgesetzbuchs oder nach § 25 dieses Gesetzes verboten ist. [...]

(3) In den Fällen des Absatzes 1 kann das Kraftfahrzeug, auf das sich die Tat bezieht, eingezogen werden, wenn der Täter

1. das Fahrzeug geführt hat, obwohl ihm die Fahrerlaubnis entzogen oder das Führen des Fahrzeugs nach § 44 des Strafgesetzbuchs oder nach § 25 dieses Gesetzes verboten war oder obwohl eine Sperre nach § 69a Abs. 1 Satz 3 des Strafgesetzbuchs gegen ihn angeordnet war,

2. als Halter des Fahrzeugs angeordnet oder zugelassen hat, dass jemand das Fahrzeug führte, dem die Fahrer-

laubnis entzogen oder das Führen des Fahrzeugs nach § 44 des Strafgesetzbuchs oder nach § 25 dieses Gesetzes verboten war oder gegen den eine Sperre nach § 69a Abs. 1 Satz 3 des Strafgesetzbuchs angeordnet war [...]

§11 StVZO

Verantwortung für den Betrieb der Fahrzeuge

(2) Der Halter darf die Inbetriebnahme nicht anordnen oder zulassen, wenn ihm bekannt ist oder bekannt sein muss, dass der Führer nicht zur selbstständigen Leitung geeignet oder das Fahrzeug [...] nicht vorschriftsmäßig ist oder dass die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs durch die Ladung oder die Besetzung leidet.

§23 StVO

Sonstige Pflichten von Fahrzeugführenden

(1) Wer ein Fahrzeug führt, ist dafür verantwortlich, dass seine Sicht und das Gehör nicht [...] beeinträchtigt werden. Wer ein Fahrzeug führt, hat zudem dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug [...] sowie die Ladung und die Besetzung vorschriftsmäßig sind und dass die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs durch die Ladung oder die Besetzung nicht leidet. Ferner ist dafür zu sorgen, dass die vorgeschriebenen Kennzeichen stets gut lesbar sind. Vorgeschriebene Beleuchtungseinrichtungen müssen an Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern sowie an Fahrrädern auch am Tage vorhanden und betriebsbereit sein [...].

(1a) Wer ein Fahrzeug führt, darf ein Mobil- oder Autotelefon nicht benutzen, wenn hierfür das Mobiltelefon oder der Hörer des Autotelefons aufgenommen oder gehalten werden muss. Dies gilt nicht, wenn das Fahrzeug steht und bei Kraftfahrzeugen der Motor ausgeschaltet ist. [...]